



HygCen Austria GmbH
Werksgelände 28
5500 Bischofshofen

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand Juli 2013

(QM-Handbuch Anhang J)

1. Geltungsbereich

Die Vertragsbeziehungen zwischen **HygCen Austria GmbH** (nachfolgend **HygCen** genannt) und dem Kunden richten sich ausschließlich nach den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichungen, Nachträge sowie besondere Zusicherungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von **HygCen**. Mit Auftragserteilung erkennt der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftformerfordernis. Im Falle einer mündlichen Auftragserteilung ist **HygCen** berechtigt, den Inhalt des Vertrages durch schriftliche Bestätigung unter Zugrundelegung des im Gutachten festgehaltenen Untersuchungsumfanges zu bestimmen. Das Übermitteln von Proben gilt als Prüf- bzw. Inspektionsauftrag, wenn aus der Art der Probe bzw. deren Bezeichnung ein Auftrag erkennbar ist.

Erklärungen, Bestätigungen oder Zusagen von Mitarbeitern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder schriftlichen Bestätigung. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich ausschließlich aus dem Angebot inklusive etwaiger Auftragsbestätigungen. Soweit Fristen für die Auftragsdurchführung bestimmt wurden, sind diese nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Diese Bestimmungen gelten auch für Vorabberichte. **HygCen** ist berechtigt Unteraufträge zu vergeben.

3. Preise

Die Vergütung wird nach dem jeweils gültigen Leistungsverzeichnis von **HygCen** berechnet, sofern nicht für bestimmte Prüfungen schriftlich eine gesonderte Preisvereinbarung getroffen wurde. Die Preise verstehen sich innerhalb der Republik Österreich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die nicht im Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen werden nach Aufwand berechnet.

4. Zahlungsbedingungen

Rechnungen bis zu einem Rechnungsbetrag von € 2000,- sind 7 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zahlbar. Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zahlbar. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, so ist **HygCen** berechtigt, Zinsen in der Höhe von 9% p.a. zu verlangen. Zusätzlich können noch Kosten für Mahnungen und die Durchsetzung von Rechtsansprüchen geltend gemacht werden.

HygCen ist berechtigt, bei Zahlungsverzug die Lieferung weiterer beauftragter Leistungen bis zur vollständigen Begleichung der Restschuld zurückzustellen. **HygCen** ist berechtigt vom Auftraggeber Vorauszahlungen ab einem Gesamtauftragsvolumen von € 4.000,- oder der geleisteten Arbeit entsprechende Teilzahlungen zu verlangen.

5. Eigentumsvorbehalt

HygCen behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten wie Untersuchungsberichte oder Stellungnahmen bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Erfüllung aller Forderungen vor. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist **HygCen** berechtigt eine Verwendung der o.g. Produkte ab sofort zu untersagen sowie die sofortige Rücksendung der Originalberichte und Stellungnahmen an **HygCen** zu verlangen.

6. Haftung und Gewährleistung

HygCen erbringt seine Leistungen nach dem zur Zeit der Beauftragung geltenden Stand der Technik unter Beachtung nationaler und internationaler Normen und unter Zugrundelegung der branchenüblichen Sorgfalt. Die Höhe der Haftpflichtsumme kann auf direkte Nachfrage mitgeteilt werden.

Das Verfahren bei Reklamationen der Leistung der **HygCen** richtet sich nach dem der Akkreditierung zur EN ISO 17025 und EN ISO 17020 zugrundeliegenden und vorgeschriebenen Verfahren zur Qualitätssicherung. Eine Reklamation gegen die Korrektheit der Prüfergebnisse wird nur als Reklamation behandelt, wenn diese in Schriftform eingeht. Einwände des Auftraggebers gegen das Prüfergebnis werden

nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Absendung oder Übergabe des Prüfberichtes akzeptiert, so kann er die gänzliche oder teilweise Wiederholung der Prüfung innerhalb angemessener Frist verlangen. Ist der einwendende Auftraggeber mit der Bestätigung des bereits vorliegenden Ergebnisses durch die Prüfung bei **HygCen** nicht einverstanden, wird ein anderes Labor im gegenseitigen Einverständnis gebeten, die Prüfung zur Kontrolle noch einmal durchzuführen. Wird dabei das beanstandete Prüfergebnis bestätigt, so fallen die Kosten der Nachprüfung dem Auftraggeber zur Last. Erfolgt keine Bestätigung der Prüfergebnisse übernimmt **HygCen** die anfallenden Kosten.

Die Haftung für Nebenpflichtverletzungen aufgrund leichter Fahrlässigkeit des **HygCen** ist ausgeschlossen. Im Übrigen haftet **HygCen** für Schäden, aufgrund fehlerhafter Prüfungen und Prüfergebnisse verursacht durch einfache Fahrlässigkeit, maximal bis zum Dreifachen der Auftragssumme.

Eine Haftung von **HygCen** im Falle vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung der vertraglichen und außervertraglichen Pflichten oder deliktischer Haftung bleibt davon unberührt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, **HygCen** von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter aufgrund der Verwendung von Gutachten, Prüfergebnissen oder Prüfberichten freizustellen.

Sämtliche Ansprüche, einschließlich solcher aus Mangelfolgeschäden gegen **HygCen** verjähren 6 Monate nach Erbringung der Leistung, ausgenommen sind die Fälle deliktischer Haftung oder in denen die gesetzliche Verjährungsfrist kürzer ist. Die Leistung des **HygCen** gilt als abgenommen, wenn sie nicht spätestens 6 Wochen nach Zugang beim Auftraggeber schriftlich reklamiert wird. Die Höhe der Haftpflichtsumme kann auf direkte Nachfrage mitgeteilt werden.

7. Schutz der Arbeitserzeugnisse

HygCen behält an den erbrachten Leistungen - soweit diese hierfür geeignet sind - das Urheberrecht. Der Kunde darf das im Rahmen des Auftrages gefertigte Gutachten, den Inspektionsbericht, den Untersuchungsbericht mit allen Tabellen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur nach vollständiger Zahlung der Vergütung und für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist. Jede anderweitige Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Gestattung.

Die Veröffentlichung und Vervielfältigung der Stellungnahmen, Gutachten und Untersuchungsberichte, insbesondere zu Werbezwecken, sowie deren auszugsweise Verwendung bedürfen der schriftlichen Gestattung von **HygCen**.

8. Probenanlieferung und -aufbewahrung

Die Anlieferung der Proben erfolgt durch den Kunden, - auf dessen Kosten und Gefahren, es sei denn eine Abholung wäre vereinbart worden. Bei Versand durch den Kunden muss das Untersuchungsmaterial sachgemäß und unter Beachtung etwaiger von **HygCen** erstellten Anweisungen verpackt sein.

Der Kunde haftet für alle Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit des Probenmaterials zurückzuführen sind. Der Kunde ist verpflichtet, auf alle ihm bekannten Gefahren hinzuweisen und **HygCen** entsprechende Hinweise schriftlich mitzuteilen.

Die Proben werden, soweit deren Beschaffenheit dies zulässt, mindestens 6 Monate aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Proben unter Beachtung etwaiger gesetzlicher Vorschriften entsorgt. Sofern der Kunde eine Rücksendung der Proben wünscht, erfolgt dies nach schriftlicher Anforderung und auf seine Kosten.

9. Geheimhaltung

HygCen verpflichtet sich, alle Ergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftrag erarbeitet werden, dem Kunden zur Verfügung zu stellen. Alle vom Kunden erhaltenen Informationen sowie die aus den Untersuchungen gewonnenen Informationen werden vertraulich behandelt.

10. Datenverarbeitung

HygCen ist unter Beachtung des Datenschutzgesetzes berechtigt, persönliche oder wirtschaftliche Daten des Kunden, gleich ob diese von ihm selbst oder Dritten stammen, zu speichern und zu verarbeiten.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort gilt Bischofshofen und als Gerichtsstand Salzburg als vereinbart. Es gilt das Recht der Republik Österreich.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese im Übrigen wirksam.